

Zeitschrift:	Berner Zeitschrift für Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	79 (2017)
Heft:	4
Artikel:	Arbeitskonflikte in Berner Haushalten : die Justizpraxis der Reformatiokammer 1781-1797
Autor:	Adam, Tina
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-738148

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Arbeitskonflikte in Berner Haushalten

Die Justizpraxis der Reformationskammer 1781–1797

Tina Adam

1. Einleitung

Die Magd Barbara Spar von Spiez trat am 14. November 1792 vor das Richtergremium der Reformationskammer und klagte gegen ihre ehemalige Herrschaft, Herrn Hauptmann Dulliker. Er habe sie ausserhalb der vereinbarten Zeit aus dem Dienst geschickt, daher verlange sie die Auszahlung des Halbjahreslohnes. Darauf gab der beschuldigte Dulliker an, dass «dieses Mensch sich in seinem hause so liederlich und unverschämt betragen habe, dass es ihm als einem Ordnungs liebenden Mann nicht mehr möglich gewesen, dasselbe zebehalten». Er habe ihr im Übrigen angeboten, den Vierteljahreslohn von 5 Kronen zu geben. Die Kammer entschied, dass sich Barbara Spar mit dem angebotenen Lohn zu begnügen habe und die Gerichtskosten bezahlen solle.¹

Solche und ähnliche Fälle von Arbeitskonflikten zwischen Herrschaft und Gesinde gewannen im Laufe des 18. Jahrhunderts an Brisanz. Dienstboten² beklagten sich über die Entlassung aus dem Dienst vor Ablauf der vereinbarten Zeit, über nicht ausbezahlte Löhne und Zurückhalten ihres Eigentums. Die Dienstherren dagegen traten vor die Kammer, um ihre Bediensteten für das vorzeitige Verlassen des Dienstes oder für ihr Benehmen bestrafen zu lassen. Die Konflikte zeichnen ein Bild von gegenseitigen Forderungen und Vorwürfen, die zunehmend eine juristische Entscheidung verlangten. Die Unzufriedenheit der Obrigkeit über diese Zustände und ihr neues Zuständigkeitsverständnis schlügten sich in Gesindeordnungen nieder. Diese rudimentären Ordnungen hielten einfache Bestimmungen zum Arbeitsverhältnis fest und boten beiden Parteien die Möglichkeit, vor Gericht zu klagen. Eine vollumfängliche rechtliche Grundlage, die das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmende regelte, entstand jedoch erst im 19. Jahrhundert.³

Die Beurteilung von Arbeitsstreitigkeiten übertrug der Rat im Jahr 1676 an die Reformationskammer. Von deren Tätigkeit sind heute nur noch drei Manuale überliefert.⁴ Zwei Exemplare umfassen lückenhaft Verhandlungen von 1676 bis 1683 und 1692 bis 1696. Das dritte und jüngste Manual beinhaltet die Jahre 1781 bis 1797. Dieses Manual bildet die Quellengrundlage zu den folgenden Ausführungen zur Justizpraxis der Berner Reformationskammer. Obwohl in diesem Artikel nur Arbeitsstreitigkeiten diskutiert werden, die von der Kammer verfolgt und vom Kammerschreiber registriert worden sind, bieten die kurzen Protokolle dennoch einen Einblick in die Konfliktwelt zwischen Herrschaft und Gesinde.

Das Manual der Reformationskammer 1781–1797

Das Manual der Reformationskammer enthält kurze, vom Kammersekretär ins Reine geschriebene Einträge der verhandelten Gerichtsfälle. Die Aufzeichnungen haben stets dieselbe Struktur, die abhängig vom jeweiligen Schreiber eine unterschiedliche Ausführlichkeit aufweist. Inhaltlich finden sich in der Regel Datumsangabe der Sitzung, die Namen den anwesenden Richter, der klagenden und der beschuldigten Partei sowie die Klagepunkte, die Forderungen und in den meisten Fällen eine knappe Stellungnahme der beschuldigten Partei. Zum Schluss wird das Urteil festgehalten. Zusätzlich beinhaltet das Manual Bestimmungen zu internen Prozessen sowie Kopien von Korrespondenzen zwischen der Kammer und dem Rat oder anderen Kammern.

2. Die Berner Stadtgesellschaft

Die Berner Stadtgesellschaft gliederte sich im 18. Jahrhundert rechtlich in vier Gruppen. An der Spitze der Hierarchie standen die regierenden Geschlechter. Dieser kleinen Gruppe von ungefähr 80 Familien oblag exklusiv die Staatsführung und die Besetzung der wichtigsten Verwaltungsfunktionen und damit auch des Justizapparates.⁵ Es folgten die regimentsfähigen Burger, die zwar im neu ausgebauten Kontroll- und Verwaltungsapparat tätig waren, aber weder im Kleinen noch im Grossen Rat vertreten waren und damit politisch und juristisch ohne Einfluss blieben.⁶ Diese beiden Gruppen bildeten zusammen die Berner Burgerschaft, die Mitte des 18. Jahrhunderts knapp einen Drittels der Stadtbevölkerung ausmachte.⁷

Die Mehrheit der Berner Haushalte besass keinen burgerlichen Status.⁸ Ein Bruchteil der Bevölkerung hatte den Habitantenstatus inne, der ihnen zwar die gleichen Rechte wie den Burgern zusicherte, sie jedoch vom Regiment und den politischen Ämtern ausschloss.⁹ Die wirtschaftlich benachteiligten Hintersassen bildeten die Mehrheit der Stadtbewohner.¹⁰ Ihre Niederlassungsbewilligung war auf ein Jahr beschränkt. Ihnen wurde weder Grundeigentum noch politische Beteiligung erlaubt, sie hatten jedoch Zugang zum gesamten wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich.¹¹ Hintersassen waren meistens Einzelpersonen oder Familien, die einen eigenen Haushalt führten. Die soziale und wirtschaftliche Struktur dieser Gruppe war sehr heterogen und umfasste Berufsgruppen wie beispielsweise Gesellen, Taglöhner, Wäscherinnen und Näherinnen, aber auch Handelsleute und neuere Berufsgruppen wie Bankiers, Indienne-, Seiden- und Strumpfmacher oder Apotheker.¹²

In der Stadt lebten auch die rechtlich, politisch und wirtschaftlich benachteiligten Aufenthalter, die nur temporär geduldet wurden und in irgendeiner Form einem fremden Haushalt unterstanden.¹³ In erster Linie waren dies das Gesinde, aber auch ortsfremde Gesellen, abhängige Handwerker, gemeines Militär und Bettler.¹⁴ Diese Gruppe, die sozial zur städtischen Unterschicht gehörte, hatte in der Regel kaum Aussichten auf eine sichere Lebenslage, gesellschaftlichen Aufstieg oder die Möglichkeit einer langfristigen Lebensplanung. Die Übergänge zwischen den sozialen Gruppen waren jedoch fliessend und der Sozialstatus einer Person war nicht allein von der Rechtsstellung, sondern auch von Einkommen, Bildung und sozialem Prestige abhängig.¹⁵

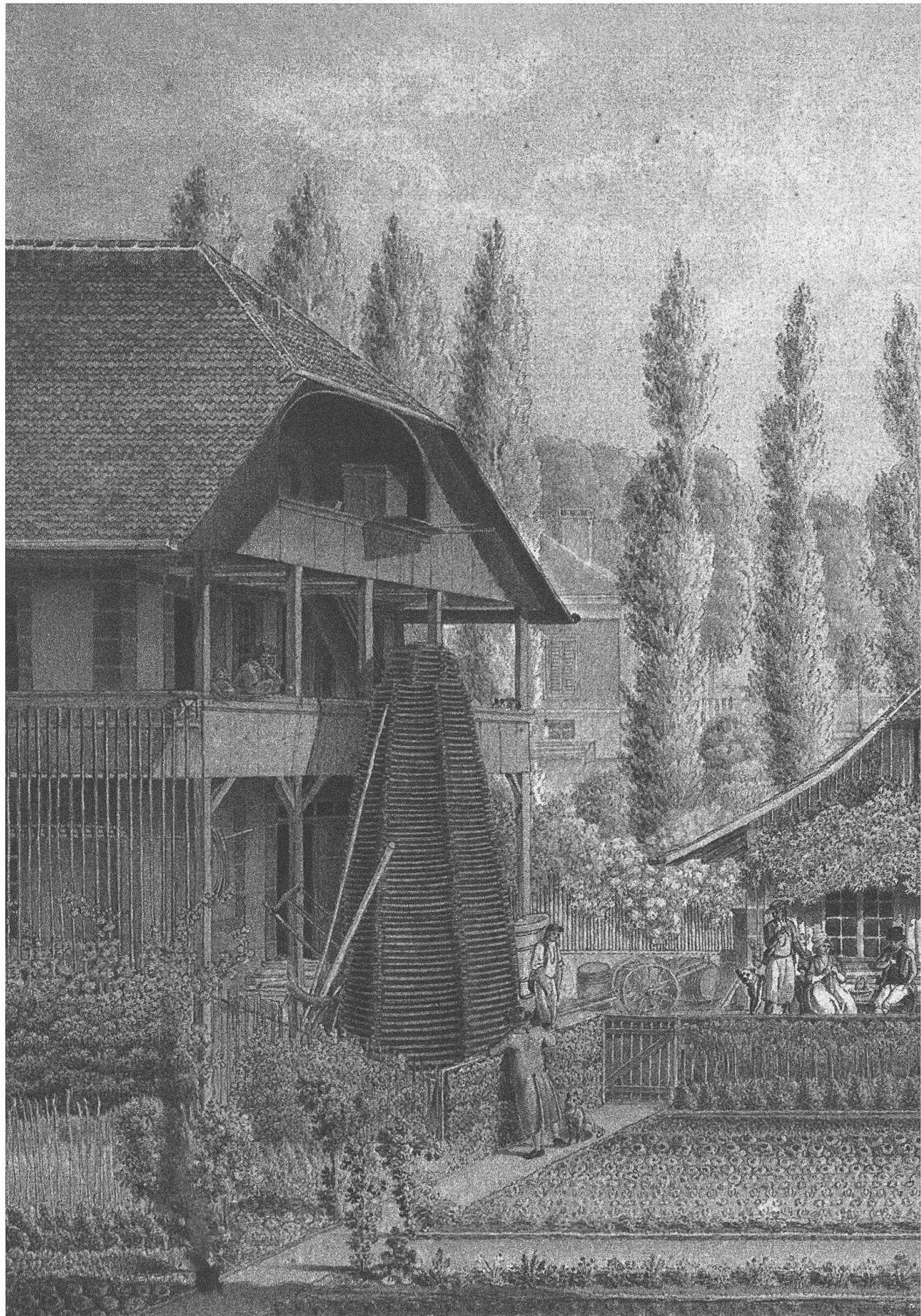
Das Gesindewesen

Der Anteil des Hausgesindes betrug in der Stadt Bern 1764 wohl ungefähr ein Viertel der Bevölkerung.¹⁶ Für jüngeres Gesinde aus den ländlichen und unteren Schichten stellte die Stadt einen interessanten Arbeitsmarkt dar. Vor allem weibliche Bedienstete suchten Anstellung in der Stadt.¹⁷ Die Arbeit in fremden Haushalten war bis weit ins 19. Jahrhundert die häufigste Erwerbsmöglichkeit für junge Frauen.¹⁸

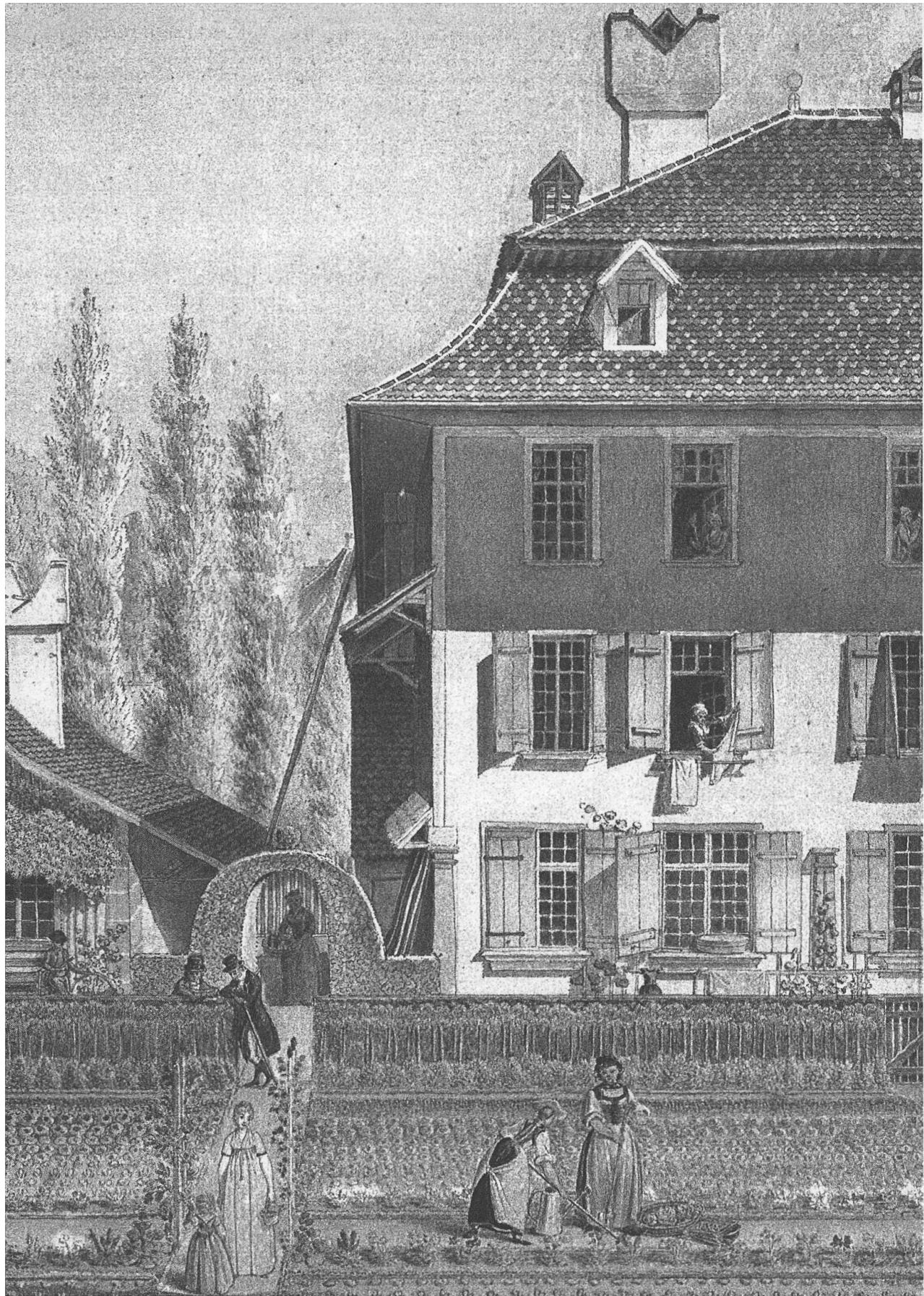
Die meisten Dienstboten, die in Berner Haushalten tätig waren, stammten aus der weiteren Umgebung Berns.¹⁹ Während Mägde eine kleinräumigere Mobilität aufwiesen, dominierten bei Knechten mittlere und ferne Distanzen für ihre Arbeitssuche. So stammte rund ein Viertel der im Manual registrierten männlichen Bediensteten nicht aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft.²⁰ Dieser unterschiedlich grosse Mobilitätsradius der Geschlechter ist auch kennzeichnend für die Zuwanderung nach Bern im 19. Jahrhundert.²¹

Dienstboten aus der Berner Burgerschaft stellten eine Seltenheit dar, da vor allem Burgertöchter den Gesindedienst aus heiratsstrategischen Gründen mieden.²² Die gesellschaftliche und ökonomische Situation des Gesindes war abhängig von Alter, Geschlecht, Erfahrung und Tätigkeitsbereich. In Bern diente das Gesinde nicht nur in der burgerlichen Oberschicht, sondern arbeitete auch bei Verwaltungsbeamten, Pfarrern, Fürsprechern, Wirten, Handwerkern, Händlern und Fabrikanten.²³ Zwischen dem 17. und dem 19. Jahrhundert beschäftigte jeder Haushalt, der er sich leisten konnte, mehrere Mägde und Knechte.²⁴

Der Beginn der Anstellung, die sogenannte Aningung, war gewohnheitsrechtlich geregelt. Generell wurden die Bediensteten an Dienstbotenmärkten gedingt, die im bernischen Territorium meistens mit den Markttagen zusammenfielen.²⁵ Unterhändlerinnen bemühten sich dabei um die Vermittlung von



Wohlhabende Haushalte beschäftigten in der Regel mehrere Dienstboten,
die Arbeiten im Haus und Garten erledigten. – *Mattenhofquartier, um 1800*,
Burgerbibliothek Bern Gr. C 124.



Mägden.²⁶ Beliebte Andingungstermine waren Lichtmess²⁷, Martini²⁸ und Jakobi²⁹. Die Anstellungsdauer variierte, wurde jedoch in der Regel für ein halbes oder ganzes Jahr festgelegt. Das Arbeitsverhältnis galt als verpflichtend, sobald der Haftpfennig³⁰ von der Herrschaft auf den Dienstboten überging und von diesem angenommen wurde. Mit dem Dienstantritt gehörten die Dienstboten zur «Munt», also rechtlich in die Vormundschaft des Hausvaters. Dieser hatte eine Sanktionsgewalt gegenüber seinen häuslichen Untergebenen und war als Hausvorsteher verantwortlich für einen gesitteten Haushalt.³¹ Die Entlohnung des Gesindes setzte sich aus Kost und Logis, Kleidung nach Bedarf und einem beim Antritt festgelegten Barlohn zusammen.³² Der Einstieg in die Diensttätigkeit erfolgte meist bereits vor dem 14. Lebensjahr, wobei Armut und Verwaisung primäre Ursachen für den frühen Dienstantritt waren. Die Tätigkeit als Magd oder Knecht konnte eine Lebensphase bis zur Familiengründung sein, am Ende des Ancien Régime wurde es aber zunehmend – vor allem für Frauen aus der Unterschicht – ein Lebensberuf.³³

3. Die Reformationskammer

Die Einrichtung der Berner Reformationskammer

Die Ausdehnung des bernischen Herrschaftsbereichs steigerte das Bedürfnis nach besserer Kontrolle des Staatshaushaltes. Neben dem Kleinen und dem Grossen Rat entwickelten sich im Zuge der wachsenden Verwaltungsaufgaben diverse Kammern und Kommissionen. Diese waren für die Vorbereitung politischer Geschäfte verantwortlich und wurden ab Mitte des 17. Jahrhunderts für die Bearbeitung konkreter Problemstellungen eingesetzt.³⁴ Die Intensivierung der obrigkeitlichen Autorität schlug sich auch in der stetig wachsenden Verordnungstätigkeit nieder, die im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreichte.³⁵ Durch Erlasse, die auch als Mandate, Ordnungen oder Satzungen bezeichnet wurden, griff die Obrigkeit in sämtliche Lebensbereiche der Bevölkerung ein.³⁶ Für die Durchsetzung und Sanktionierung dieser Mandate waren in der Stadt Bern neben den regulären Gerichten insbesondere die Kammern und Kommissionen zuständig.³⁷

Eine dieser Kammern war die Reformationskammer. Ihren Ursprung hatte dieses richterliche Gremium in der Institution des Ehe- und Sittengerichts, die im Zuge der Reformation mit der Übernahme der geistlichen Gerichtsbarkeit durch die obrigkeitliche Verwaltung im gesamten bernischen Territorium eingereichtet wurde.³⁸ Neben der Kirchenzucht hatten diese Gerichte, die in Bern als Chorgerichte bezeichnet wurden, die Aufgabe, in Eheangelegenheiten zu ur-

teilen und Verstöße gegen Sittenmandate zu ahnden.³⁹ Die Sittenmandate dienten zur Sexual- und Sozialdisziplinierung und wurden in Bern auch als Reformationsmandate bezeichnet.⁴⁰ Sie beinhalteten auch die Kleiderordnungen, die festschrieben, welche Kleidungsstücke in der Öffentlichkeit erlaubt waren.⁴¹ Am 12. April 1676⁴² beschloss der Rat zur «beobachtung und Execution» dieser Kleiderordnungen, der es in «Execution halb fürnemlich ermangle», die Reformationskammer einzurichten.⁴³ Die Kammer, die damit einen Aufgabenbereich des Chorgerichts übernahm, tagte erstmals am 25. Mai 1676.⁴⁴ Der Name «Reformations-Cammer» bezieht sich auf das lateinische Wort «reformatio» und verweist so auf ihren Zweck der «Verbesserung der Sitten».

Funktion und Zuständigkeit der Reformationskammer

Die Hauptaufgabe der Kammer bestand in ihrer richterlichen Tätigkeit. Dabei sollten die Vorsitzenden «ohne schonen und ansehen der persohn»⁴⁵ nach der Reformationsordnung urteilen. Während der Fokus am Ende des 17. Jahrhunderts auf der Kontrolle der Kleiderordnung lag,⁴⁶ zeigen die Reformationskammerakten Mitte des 18. Jahrhunderts eine Schwerpunktverschiebung zur Ahndung der Delikte Spielen und Tanzen auf. Die Kammertätigkeit im letzten Viertel des Jahrhunderts dagegen war geprägt durch eine intensive Beschäftigung mit Arbeitskonflikten.⁴⁷ In dieser Zeitspanne machten Arbeitsstreitigkeiten über 60 Prozent der behandelten Fälle aus. Verfahren wegen Tanzen lagen bei 26 Prozent und das Ahnden von Verstößen gegen das Spielmandat bei knapp 12 Prozent.⁴⁸ Obwohl die Kammer neue Modeeinflüsse stets wahrnahm und durch Publikationen im Wochenblatt zur Einhaltung der Kleiderordnung mahnte, verhandelte sie kaum mehr Fälle von Kleiderverstößen.⁴⁹ Der Wandel des Zuständigkeitsbereichs in der Justizpraxis von der Ahndung von Übertretungen der Kleidergesetzgebung hin zu Arbeitskonflikten lässt sich nur schwer rekonstruieren, da zwischen 1697 und 1780 keine Manuale überliefert sind. Belegt ist, dass der Rat bereits am 6. Juli 1688 die Sanktionierung der Dienstbotenordnung «Die Reformation der Knechten und Mägden betreffend» an die Reformationskammer übertragen hatte, damit sie «desto eher den erwünsten Zweck erreiche».⁵⁰ Der Rat sah in dieser Problematik dringenden Handlungsbedarf, da «[...] der Knechten und Mägden halber, Ess seye in ansehn ihrer aufdingung, belohnung oder auch Ihres abschiedts und anders dinges halber Vielerley Unleidenliche Missbräuch eingerissen und über handt genommen [...]».⁵¹ Diese Ordnung wurde 1691 in der «Ordnung wider der Pracht und Überfluss in kleideren, wie auch Andere Excessen und Uppigkeiten in der Statt Bern» integriert

und erstmals gedruckt.⁵² Warum die Reformationskammer mit der Rechtsprechung in Konflikten zwischen Herrschaften und Dienstboten beauftragt wurde, kann anhand der Quellen nicht geklärt werden.⁵³ Fest steht, dass Kammern nicht an ihre ursprüngliche Funktion gebunden waren und je nach Handlungsbedarf neue Tätigkeitsbereiche übernahmen.⁵⁴ So war es wohl auch bei der Berner Reformationskammer. Arbeitskonflikte gewannen an Relevanz, was die Obrigkeit dazu bewegte, systematisch einzugreifen.⁵⁵

Die Einträge des Manuals enden am 21. Dezember 1797.⁵⁶ Das Regimentsbüchlein aus dem Jahr 1798 zeigt, dass die Kammer bis zu Ostern in diesem Jahr zumindest formell weiter existierte.⁵⁷ Spätestens mit der Einführung der Helvetischen Verfassung fand die Ära der Kammern und damit auch die Tätigkeit der Reformationskammer endgültig ein Ende.⁵⁸

Organisation und personelle Struktur

Die Zuständigkeit der Kammer umfasste Anzeigen in der Stadt Bern sowie die Sanktionierung von Verstößen von Stadtbewohnern auf der Landschaft.⁵⁹ Für das ländliche Territorium waren die Amtleute der Landvogteien in erster Instanz für die Gerichtsbarkeit zuständig.⁶⁰ Streitende Parteien konnten sich jedoch in zweiter Instanz an die Reformationskammer wenden.⁶¹ Der Kleine Rat war die Berufungsinstanz für strittige Fälle. Zwischen dem Rat und der Reformationskammer fand regelmässiger Austausch statt.⁶² Wahrscheinlich schon früher, aber spätestens ab dem Jahr 1782 versammelten sich die Kammermitglieder regelmässig im Rathaus.⁶³

Die Kammer richtete sich in der Rechtsprechung nach dem Reformationsmandat und der Bussenordnung und verfügte über eine feste personelle Struktur.⁶⁴ Im Jahr 1747 hielt der Kleine Rat in einer Anweisung zum neuen Reformationsmandat fest, dass die Kammer aus «acht ehrengliedern» bestehen soll: Jeweils zwei Mitglieder des Kleinen Rats sollen monatlich abwechselnd das Präsidium übernehmen.⁶⁵ Dazu wurden sechs Assessoren von den Räten gewählt, die für eine Mindestdauer von zwei Jahren eingesetzt wurden. Davon drei alt Landvögte und drei junge Burger ohne «äusserers Amt».⁶⁶ 1764 wurde bestimmt, dass der Obmann der Burgerkammer für jeweils vier Jahre das Präsidium der Kammer übernimmt.⁶⁷ Die Vorsitzenden waren damit allesamt Ratsmitglieder und stammten aus den regierenden Familien. Neben dem Präsidenten und den sechs Assessoren komplettierten ein Sekretär und ein Kammerweibel, der aus der Reihe der Stadtweibel ausgesucht wurde, die Kammerzusammensetzung.⁶⁸ Durch einen festgelegten Eid schworen die Kammermitglieder, die Sitzungen

so oft wie möglich zu besuchen und mit Eifer das Mandat zu vollziehen.⁶⁹ Eine umfassende Gerichtsordnung existierte nicht. Änderungen im Verfahren wurden bei Handlungsbedarf vom Kleinen Rat diskutiert und dann in Form von «Instructionen» der Kammer aufgetragen. Obwohl bereits zu Beginn des 18. Jahrhunderts aufklärerische Stimmen mit dem Vorwurf richterlicher Willkür eine systematische Rechtsgrundlage forderten, basierte die Justizpraxis in Bern grundsätzlich primär auf dem Gewohnheitsrecht.⁷⁰ Rechtskenntnisse wurden durch Erfahrung angeeignet, ein Jurastudium war keine Voraussetzung für die Besetzung eines richterlichen Amtes.⁷¹

4. Die Berner Gesindeordnungen

Bereits 1540 wurde eine rudimentäre Gesindeordnung erarbeitet, die versuchte, Dienstzeitangelegenheiten zu regeln.⁷² Im Zuge der zunehmenden Reglementierungstätigkeit erliess der Rat seit Ende des 17. Jahrhunderts ausführlichere Ordnungen betreffend Arbeitsverhältnis zwischen Herrschaften und Bediensteten. Die insgesamt sieben überlieferten Erlasse wurden stets als letzter Teil in die Kleiderordnungen integriert.⁷³ Wer sich jedoch von den Gesindeordnungen eine detaillierte Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhofft, wird enttäuscht. Sie behandeln ausschliesslich Dienstantritt, Dienstzeit, Lohn und die Sanktionen bei Missachtung dieser Regelungen. Eine Normierung betreffend Arbeitszeit, Kost und Logis sowie Fürsorgepflicht des Arbeitgebers existierte nicht.

Die Gesindeordnungen aus dem 18. Jahrhundert legten rechtlich fest, dass mit der Annahme des Haftpennigs durch den Dienstboten die Absprache zwischen den beiden Parteien und damit der Dienstantritt als verbindlich galt.⁷⁴ Wurde der Dienst nicht angetreten, der Haftpennig zurückgegeben oder die Arbeitsstelle vor Ablauf der festgelegten Zeit «ohne genugsame Ursachen» verlassen, so sollte die oder der Bedienstete den ausstehenden letzten Halbjahreslohn nicht ausbezahlt bekommen, «zu wohl verdienter Straff in Gefangenschafft gesetzt» und anschliessend öffentlich aus der Stadt geführt werden. Während zwei Jahren war es der Person anschliessend verboten, in der Stadt oder in einem burgerlichen Haus ausserhalb der Stadt in den Dienst zu treten. Durch diese Massnahme verwehrte die Obrigkeit den betroffenen Dienstboten lukrativere Arbeitsorte. Die Ordnung unterschied im Strafmaass deutlich zwischen burgerlichen und nicht burgerlichen Dienstboten. Burgerliche Bedienstete wurden von der Verbannung verschont, sollten jedoch ebenfalls zu einer eintägigen Gefangenschaft

Ordnung
die
Kleider u.

Knechten und Mägde,
wie auch deren Dienst und Lidlöhn
betreffend.

Für der Republik Bern deutsch und welsche
Städte und Lande.

Von neuem aufgelegt 1777.



B E R N,

gedruckt in Hoch-Obrigkeitlicher Druckerey
M D C C L X X V I I. 1777

Die Gesindeordnungen wurden ab 1715 jeweils als letzter Teil in die Kleiderordnungen integriert, die auch andere Bestimmungen zu sittenwidrigen Vergehen wie Tanzen und Spielen erhielten. – *Ordnung die Kleider u. Knechten und Mägde, wie auch deren Dienst und Lidlöhn betreffend. Für der Republik Bern deutsch und welsche Städte und Lande, 1777, UB.*

verurteilt werden. Herrschaften, die einen Dienstboten vor Ablauf einer Verbanungszeit einstellten, drohte eine Geldbusse. Die Dienstzeit an einem Ort wurde auf mindestens ein Jahr festgelegt. Wollten Dienstboten vor Ablauf dieser Mindestdauer austreten, so mussten sie der Kammer «erhebliche Ursachen anzeigen» können. Es lag dann schliesslich in der Kompetenz der Reformationskammer, die Erlaubnis zum Dienstaustritt zu geben. Auch die Herrschaft wurde verpflichtet, das Gesinde für die vereinbarte Zeit im Dienst zu behalten. Ihr stand jedoch das Recht zu, die Dienstboten bereits nach sechs Monaten aus dem Dienst zu schicken, sofern sie es zwei Monate im Voraus angekündigt hatten. Wollte ein Dienstbote seine Stelle nach einem Jahr wechseln, so musste er dies seiner Herrschaft ebenfalls zwei Monate zuvor mitteilen. Andererseits drohte eine einjährige Gefangenschaft. Die Obrigkeit versuchte auch, durch ein Arbeitszeugnis Dienstboten dazu zu bringen, guten Dienst zu leisten und sich anständig zu verhalten. Bereits seit 1708 war festgelegt, dass kein Knecht und keine Magd ohne Vorweisung eines «Zeugenuss-Schein seines treuen und ehrlichen Verhaltens von seinem vorgehenden Herren» engagiert werden durfte. Dieser «schriftliche Abschied», der die reguläre Entlassung aus dem Dienst bestätigte, verhinderte auch, dass Bedienstete zwei Anstellungen und damit zwei Haftpennige empfangen konnten. Herrschaften, die einen Dienstboten ohne diesen Entlassungsschein einstellten, mussten mit einer Busse rechnen. Der Rat erliess 1730 eigens eine Erklärung zu diesem Punkt der Ordnung, in der er betonte, dass die Meisterleute nach regulärer Dienstzeit dazu verpflichtet seien, den Bediensteten einen «schriftlichen Schein» auszustellen, in dem das «Wohl- oder Uebel-Verhalten» notiert wird. Allfällige Streitigkeiten sollten den Kammermitgliedern vorgetragen werden, damit diese «als Executoren dieser Ordnung» ihrem Ermessen nach urteilen konnten.⁷⁵ Durch diese Bestimmung versuchte die Obrigkeit, das häufige Entlaufen des Gesindes zu unterbinden.⁷⁶ Auch der Lohn wurde in den Gesindeordnungen festgelegt. Neben dem Haftpennig, der auf maximal fünf Batzen festgesetzt war, erhielt das Gesinde rückwirkend einen Barlohn, der sich je nach Tätigkeitsfeld unterschied.⁷⁷ Auch hier unterstrich die Kammer, dass sie im Falle von Lohnstreitigkeiten zuständig war.⁷⁸

Wie der Inhalt der Gesindeordnung zeigt, wurde nur ein kleiner Teil des Dienstverhältnisses reglementiert. Die Regelungen dienten in erster Linie dazu, die Autorität der Kammer hervorzuheben und die Bediensteten kontrollieren zu können.⁷⁹ Dies verdeutlicht auch die Diskussion um eine Revision der Dienstbotenordnung zwischen 1787 und 1790. Der Rat verlangte von der Reformationskammer dringend eine Erläuterung «über das Euch übergebene

Pensum wie die hausdiensten unter eine gewisse Disciplin zu bringen seyen und wie Vorsehung gethan werden könnte, um inforderung übermässig grosser Löhnen Zihl und Schranken zu sezen auch eine regel festzusezen, damit dienstboten nicht so offt Meister änderen [...].⁸⁰ Drei Jahre später erfolgte eine neue Anweisung, sich endlich in der Sache zu beraten, wie die «hausdiensten zu mehreren Subordination gegen ihre Meisterleute anzuhalten» seien.⁸¹ Diese Debatte zeigt die Brisanz der Dienstbotenproblematik Ende des 18. Jahrhunderts und den Versuch der Obrigkeit, die Bestimmungen für Dienstboten zu verschärfen. Gleichzeitig sind die Ordnungen jedoch als Zeichen für den fortschreitenden Prozess der Verrechtlichung zu werten. Die Obrigkeit begann erstmals, systematisch in Arbeitsverhältnisse einzugreifen und sich als Instanz zur Konfliktregelung einzuschalten.⁸²

5. Klagen vor der Reformationskammer

Die Ergebnisse der Untersuchung von Arbeitskonflikten⁸³ zeigen, dass alle Bevölkerungsschichten die Reformationskammer juristisch nutzten. Die burgerlichen Schichten, regierende Familien mit 14 Prozent und regimentsfähige Familien mit 13 Prozent, treten in knapp 27 Prozent der Fälle als klagende Partei auf.⁸⁴ In der Führungsschicht brachten mit 80 Prozent vor allem Männer, die ihre Rolle als Hausväter wahrnahmen, ihre Anschuldigungen vor die Kammer. Zwei Drittel der Anklagen wurden jedoch von der nicht burgerlichen Schicht erhoben. Sie bildeten damit die grösste Klägergruppe. Im Gegensatz zur städtischen Elite wurde die Instanz von niederen Schichten in über 82 Prozent von Frauen genutzt.⁸⁵ Der Blick auf die Berufsgruppen zeigt, dass das Gesinde bei Weitem die grösste Anzahl an Klagen einreichte. In fast 59 Prozent der Fälle waren es die häuslichen Angestellten, die der Kammer ihre Anliegen unterbreiteten. Davon ist der Grossteil weiblichen Geschlechts. Für Frauen aus der unteren Schicht war der Gang vor Gericht die einzige Möglichkeit, Ansprüche gegen ihre Herrschaft geltend zu machen und ihre Forderungen durchzusetzen.⁸⁶ Sie nutzten damit die Justiz, um eine obrigkeitliche Intervention in den Rechtsbereich des Hauses zu erreichen.⁸⁷

Geklagt wurde mit 56 Prozent in erster Linie gegen Nichtburger. Es folgen Klagen gegen regimentsfähige Burger mit gut 17 Prozent und gegen regierende Familien mit 16 Prozent. Was veranlasste die Klagen vor der Reformationskammer? Dies soll im kommenden Abschnitt ausführlicher erläutert werden. Dabei werden die beiden Konfliktparteien, das Gesinde als Arbeitnehmerinnen und



Idealisierte Darstellung einer Servante in Tracht in der Spitalgasse in Bern.
– Aquarell von Franz Niklaus König (1765–1832), Burgerbibliothek Bern
Gr. B. 88.

Rechtlicher Status	Männlich		Weiblich		Total	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Regierende Schicht	30	26.8	5	3.6	35	14
Bürgerliche Schicht	24	21.4	8	5.8	32	12.8
Nicht burgerliche Schicht	51	45.5	114	82.6	165	66
Nicht zuweisbar	7	6.3	11	8	18	7.2
Insgesamt	112	100	138	100	250	100

Klagende Personen nach rechtlichem Status.
– *Manual der Reformationskammer III, StAB B III 175.*

Arbeitnehmer und die Herrschaft als Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, gegenübergestellt.⁸⁸

Klagen gegen die Herrschaft

Wie aus der Grafik *Klagepunkte des Gesindes* ersichtlich wird, traten Dienstboten primär wegen Verstößen gegen festgeschriebene Dienstzeitangelegenheiten vor die Kammer. In knapp 78 Prozent handelte es sich bei Klagen wegen Dienstzeitangelegenheiten um die Entlassung aus dem Dienst vor Ablauf der festgelegten Frist. Oft ist die Klage mit der Forderung nach nicht ausbezahlttem Lohn kombiniert. Elsbeth Runkler trat vor die Kammer und beschwerte sich, ihr Meister, Herr Schweitzer, der Zeiger auf der Schützenmatt, habe sie «ohne Grund ausser der Zeit fortgeschikt». Dafür verlange sie nun «Entschädniß».⁸⁹ Auch die Magd Elsbeth Schläffer von Neuenburg beschwerte sich über den Fürsprecher Meyer, von dem sie «auf das frische» gedingt wurde, jedoch dann «ohne begründeten Anlass [...] aus dem dienst geschikt worden seye». Sie forderte, dass ihr der «versprochene Lohn erkennt werde».⁹⁰ Es kam auch vor, dass gewisse Herrschaften das Gesinde trotz Übergabe des Haftpfennigs nicht in den Dienst nahmen. Maria Burla, eine Magd aus Galmiz, brachte gegen Jungfer Rodt an, diese habe sie «an letzter Lichtmess engagiert» und sie habe «von derselben 15 b[a]z[en] hafftpfennig empfangen». Frau Rodt konnte sie nicht sofort einstellen und bat die Magd, sich einige Tage «beÿ jehmanden verkostgelten, sie wolle ihre dann solches vergüten». Kurz darauf habe sie der Magd jedoch «den dienst aufgesagt und sie [...] auf die Gassen stellen lassen». Die Magd bestand auf der Bezahlung ihrer Ausgaben und verlangte zusätzlich eine Entschädigung.⁹¹ Es sind auch

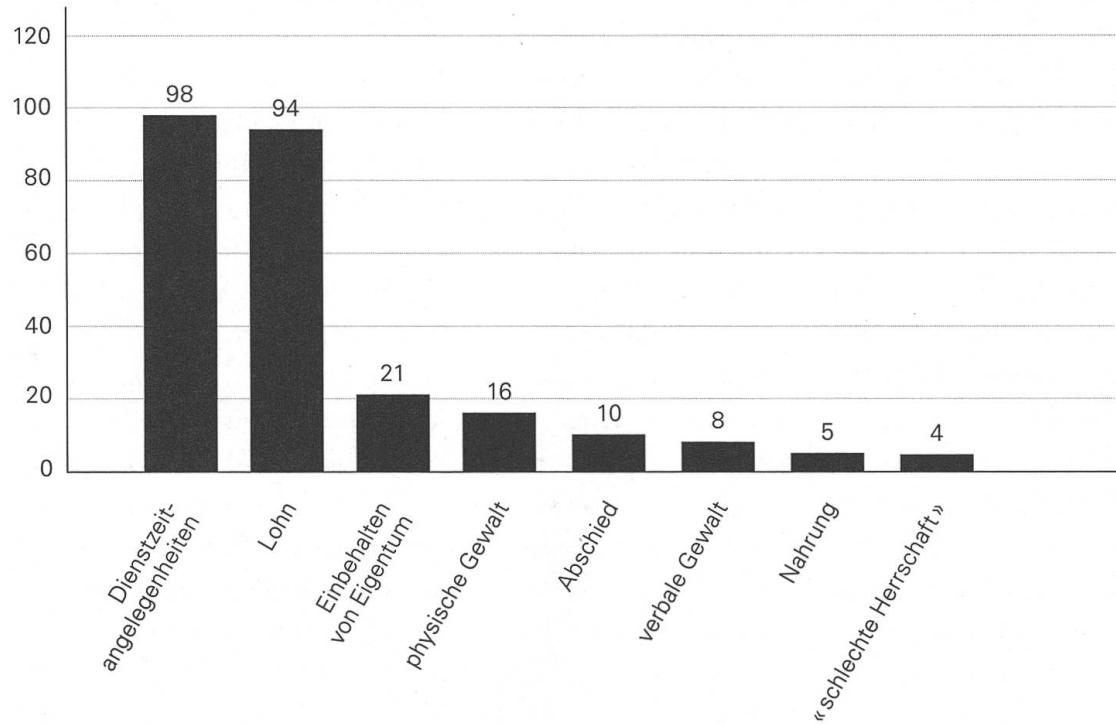


Wäscherinnen am Vennerbrunnen in der Unteren Altstadt, um 1820.
– Radierung von Johann Adam Klein (1792–1875), Burgerbibliothek Bern
[Ausschnitt].

Fälle registriert, in denen das Gesinde die Kammer bittet, den Dienst verlassen zu dürfen. Die Magd Susanna Tschaggeni von Thun erklärte, dass ihr Dienst bei Herrn Schreiber Hablüzel vor einem halben Jahr zu Ende gegangen sei und sie «aus genugsamen Gründen fortwolle». Der ehemalige Meister weigerte sich jedoch, trotz des ausgefertigten Zeugnisses, in der er ihr «das beste Lob» gab, ihren Lohn zu bezahlen. Diesen forderte sie nun gerichtlich ein. Wurden die Dienstboten vor Ablauf der Zeit aus dem Dienst geschickt, verlangten sie in der Regel den vollen Halbjahreslohn, für den sie angestellt worden waren. So wurde im Fall der Barbara Letter von Unterseen im Manual vermerkt, dass diese von der «ehemaligen Meisterin Tit[ula] frau Bauherrin Dachselhofer [...] ausser der Zeit vortgeschickt» wurde und nun «auf die Bezahlung des ganzen halbjahr Lohns» schliesse.⁹² Auch die Stubenmagd Henriette Gässli von Tübingen beschwerte sich, dass Herr Dik, der Schmiedenwirt, sie «plötzlich aus dem hause geschickt» und ihr nun keinen Lohn geben wolle. Sie verlangte «ihren halben Jahr-Lohn für welchen sie gedingt worden».⁹³

Weitere Klagen umfassten das Einbehalten von Eigentum wie beispielsweise Kleider oder Schuhe. Beschwerden über Gewalt, mangelnde Nahrung sowie über «schlechte Herrschaft» im Allgemeinen zeugen von der schwierigen Situation des Gesindes innerhalb der Hausgesellschaft. Die Entwicklung zur Kleinfamilie im 18. Jahrhundert, die das christliche Verständnis der Grossfamilie und somit die enge Einbindung des Gesindes in die Hauswirtschaft allmählich ablöste, führte zu einer Distanzierung von Herrschaft und Dienstboten und brachte zusätzliches Konfliktpotenzial mit sich.⁹⁴ Die Neigung zu physischer Gewalt von Herrschaften gegenüber den Bediensteten zieht sich durch alle Schichten und Berufsgruppen. Die Magd Elsbeth Steiner beschuldigte Frau Bischof, des Perückenmachers Ehefrau, dass sie von ihr «so übel misshandelt worden und schlechte Nahrung gehabt, dass sie genöthiget worden, den dienst zu verlassen».⁹⁵ Auch Anna Schumacher von Krauchthal klagte gegen ihren Meister, Christen Blanck, dass sie von seinem Knecht geschlagen worden sei, worauf sie das Haus verlassen habe.⁹⁶ Neben physischer Gewalt war auch verbale Gewalt ein Thema. Der Bediente Jakob Widmer gab in seiner Klage gegen Landvogt von Erlach aus Oberhofen an, er sei von diesem «mit fluch und schimpfworten übel behandelt worden».⁹⁷ Weiter beschwerten sich die Dienstboten über einen falschen oder nicht erhaltenen Abschied. Elsbeth Marti von Bolligen verlangte von Herrn von Wattenwyl von Malessert einen Abschied «von rechtens wegen», denn mit dem erhaltenen Abschied werde sie sich nicht zufrieden geben.⁹⁸ Rudolf Scheuner bat die Kammer, seine ehemalige Meisterin, Frau Oberherrin

Anklagepunkte Bedienstete (Anzahl Nennungen)



Klagepunkte des Gesindes in Arbeitsstreitigkeiten vor der Reformatiokammer 1781–1797. – *Manual der Reformatiokammer III, StAB B III 175.*

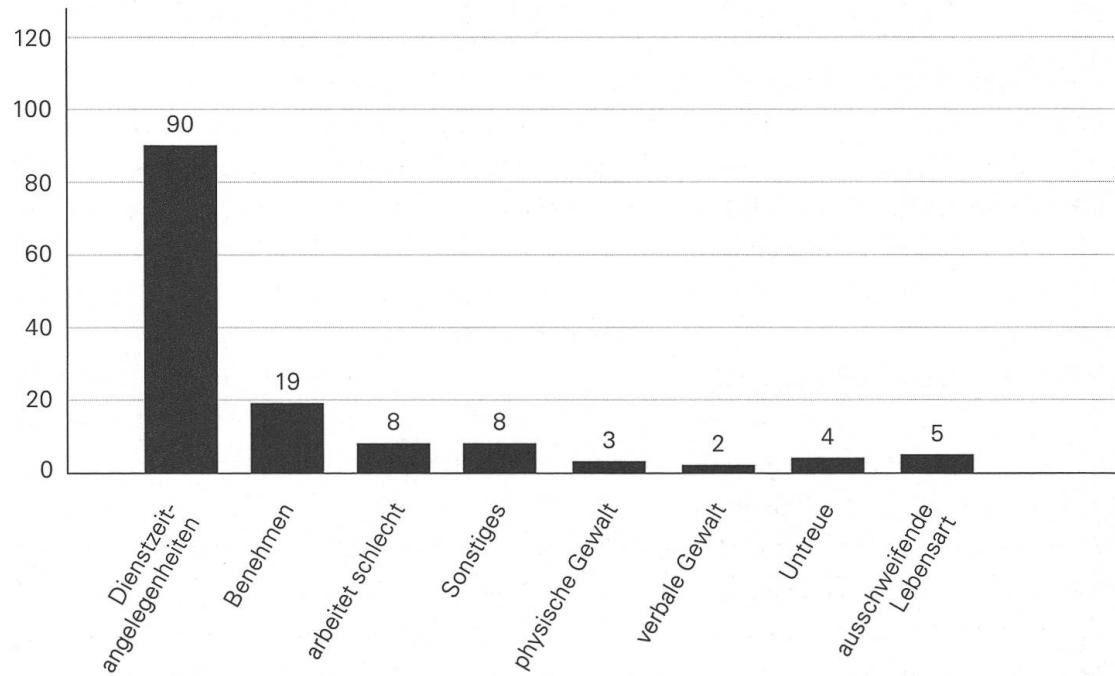
von Frischung von Rümligen, anzuhalten, ihm einen ehrlichen Abschied zu erteilen. Er habe wegen angeblicher «Misstreü» keinen solchen erhalten.⁹⁹ Diese Beschwerden weisen darauf hin, dass ein schlechter Abschiedsbescheid negative Auswirkungen auf eine künftige Anstellung hatte.

Sexuelle Übergriffe wurden nicht vor der Reformationskammer geahndet und tauchen deshalb nicht in der Auswertung auf. Aussereheliche Sexualität war ein Tatbestand, der als Sittlichkeitsvergehen eingestuft und in Bern in den Zuständigkeitsbereich des Chorgerichts fiel. Der Hausvater war zwar verpflichtet, den Verdacht auf Schwangerschaft einer Magd beim Chorgericht zu melden. Eine Verfolgung durch das Chorgericht wirkte sich jedoch für beide Parteien negativ aus.¹⁰⁰ Ein verheirateter Mann, der sich an einer Magd verging, beging Ehebruch, ein Tatbestand, welcher vom Chorgericht geahndet und bestraft wurde.¹⁰¹ Insbesondere für eine Magd, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Hausvorsteher stand, hatte die Entdeckung einer sexuellen Beziehung zum Hausvater, auch wenn sie erzwungen war, weitreichende finanzielle und soziale Konsequenzen.¹⁰² Deshalb wurde aussereheliche Sexualität zwischen Hausherr und Magd verheimlicht und wohl nur in seltenen Fällen angezeigt. Die Kindsräter bevorzugten es, Schwangerschaften mit finanziellen Abfindungen heimlich zu regeln.¹⁰³

Klagen gegen das Gesinde

Nicht nur das Gesinde beschwerte sich, auch die Herrschaften traten wegen verschiedenen Vergehen der Dienstboten vor die Kammer. Wie die Grafik *Klagepunkte der Herrschaft* zeigt, standen auch bei ihnen Verstöße gegen Dienstzeitangelegenheiten an erster Stelle. Am häufigsten klagte die Herrschaft über das Entlaufen des Gesindes aus dem Dienst vor Ablauf der festgelegten Zeit. Frau Knuchel, die Pfisterin, forderte von der Kammer, dass ihre ehemalige Magd, Anna Löhli aus Lotzwil, bestraft werde, da sie «ihren dienst mutwilliger weise verlassen habe».¹⁰⁴ Einige Herrschaften beschwerten sich, dass die Dienstboten den Dienst nicht angetreten, sich anderweitig in einen Dienst begeben hätten oder den Dienst nicht verlassen wollten. Der Hafnermeister Fruting gab an, dass er seine Magd, Magdalena Ruchti vom Homberg, an Jakobi wiederum gedingt habe und sie den Haftpfennig für ein halbes Jahr erhalten habe. Dann sei sie jedoch, ohne seiner Frau etwas zu sagen, «nach 14 tagen davon gegangen» und habe «anderwerts dienst genommen».¹⁰⁵ Ein Grossteil der Herrschaft, die vor die Kammer trat, bezichtigte ihre Dienstboten des schlechten Benehmens. Oft benutzten sie die Begrifflichkeiten «unverschämtes Benehmen», «ungehorsam»,

Anklagepunkte Herrschaft (Anzahl Nennungen)



Klagepunkte der Herrschaft in Arbeitsstreitigkeiten vor der Reformatiokammer 1781–1797. – *Manual der Reformatiokammer III, StAB B III 175.*

«übel Verhalten» oder «verächtliches Betragen» und griffen so auf ein stereotypisiertes Bild eines ungehorsamen und aufsässigen Gesindes zurück. Zudem gaben sie an, ihr Gesinde würde den Dienst «schlecht versehen» und müsste deshalb aus dem Dienst entlassen werden. Meister Riss erklärte beispielsweise, dass seine Magd zu einfältig sei, um den Dienst zu verrichten, und er sie deshalb fortschicken wolle.¹⁰⁶ Weitere Klagepunkte umfassten die angeblich ausschweifende Lebensart der Dienstboten, physische und verbale Gewalt gegen die Herrschaft und die Beziehung der Untreue.¹⁰⁷ Dass Gewalttätigkeiten die Beziehung zwischen Herrschaft und Gesinde prägen konnten, zeigt der Fall Hauptmann von Mülinen von Köniz gegen seinen Bediensteten Louis Despons. Von Mülinen beschwerte sich, dass Despons seinen Dienst «nicht nur schlecht versehen, sondern, da er ihm ein paar Stokschläge gegeben», sei dieser «ihne angefallen, dass er leicht die Stegen hinunter gestürzt wäre».¹⁰⁸ Heute mag uns die Offenheit vom Hauptmann über die Gewalt gegen seinen Bediensteten überraschen. In der frühen Neuzeit war jedoch der Hausvater für christliche Disziplin und Ordnung im Haus verantwortlich und besass deshalb ein Züchtigungsrecht, welchem nicht nur Ehefrau und Kinder, sondern dem auch das Gesinde unterstand. Ungehorsam des Dienstboten gefährdete die herrschaftsrechtliche Ordnung im Haus, was die Anwendung von Gewalt zur Züchtigung – zumindest bis zu einem gewissen Grad – legitimierte.¹⁰⁹

6. Justizpraxis der Reformationskammer

Die Strafkompetenz der Reformationskammer beschränkte sich auf Ermahnungen, Anweisungen, Verweise, Geldbussen und kurze Gefängnisstrafen. Verstöße gegen das Spielmandat oder die Kleiderordnung wurden mit Geldbussen bestraft. In Arbeitsstreitigkeiten orientierte sich das Gericht an den Gesindeordnungen. Die Kammer war für einen Urteilsspruch nicht auf ein Geständnis angewiesen. Sie wog die Verteidigung und – sofern vorhanden – Beweise ab und schliesslich entschied die Mehrheit der Mitglieder über das Urteil. Es bleibt noch anzumerken, dass durch einen Einspruch oder ein Bittgesuch eine Milderung der Strafe möglich war.

Das häufigste Urteil gegen das Gesinde war die ein- oder zweitägige Gefängnisstrafe mit anschliessendem Stadtverweis. In vielen Fällen brachte der Stadtweibel die verurteilten Personen vor die Tore der Stadt. Diese öffentliche Eskorte an die Stadtgrenze kann zusätzlich als leichte Schandstrafe interpretiert werden. Die Publikation der Verbannung im bernischen Wochenblatt verstärkt

Urteile	Herrschaft	Dienstboten
Gefangenschaft Kläger/in	0	7
24h Gefangenschaft	0	22
48h Gefangenschaft	0	20
Bewährungsstrafe	0	10
Verbannung Kläger/in	0	4
Verbannung Beschuldigte/r	0	38
Wiedereintritt verordnet	2	5
Abbitte	0	4
Ermahnung	0	2
Soll ehrlichen Abschied erhalten	0	12
Gesinde darf Dienst verlassen	0	9
Lohn pro rata / Lohnangebot annehmen	0	36
Finanzielle Entschädigung / Lohnnachzahlung	65	19
Rückgabe von Eigentum	14	11
Kein Abschied	0	1
Verfahrenskosten Kläger/in	12	45
Verfahrenskosten Beschuldigte/r	52	52
Verfahrenskosten geteilt	4	18
Aufschub des Verfahrens / Fall wird nicht abgeschlossen	5	9
Keine Zuständigkeit	7	3
Einigung	1	4
Freispruch	9	3
Klage abgewiesen	2	20

Die Urteile der Reformatiokammer in Streitigkeiten zwischen Herrschaft und Dienstboten 1781–1797. – *Manual der Reformatiokammer III*,
StAB B III 175.

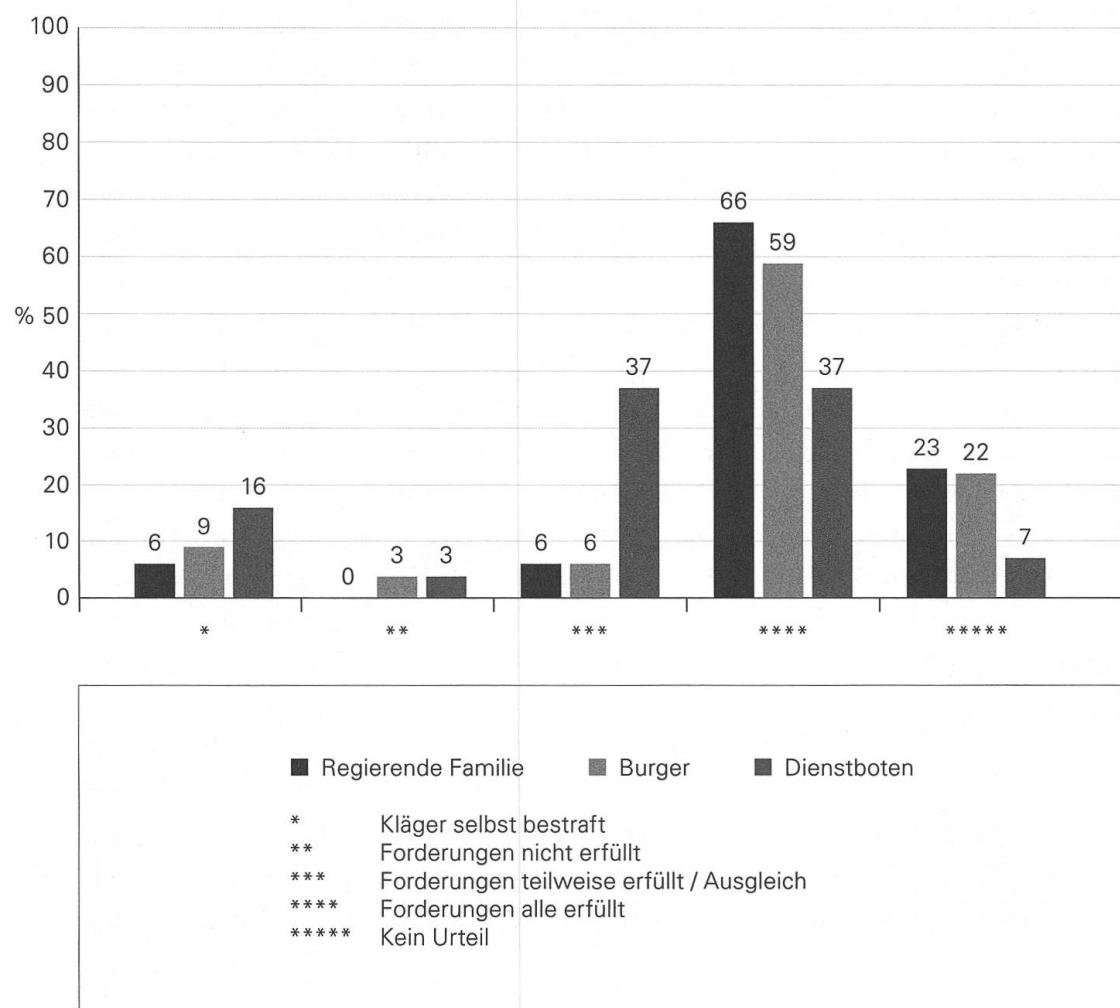
diese These. Durch die «Bannisierung» der Delinquenten entfernte die Obrigkeit das Gesinde aus dem Berner Arbeitsmarkt. In dieser Zeit war es den Verurteilten untersagt, in der Stadt oder auf dem Land in Schlössern, Pfarrhäusern oder einem burgerlichen Haus eine Stelle anzutreten. Daneben konnte die Kammer die Auszahlung des Lohnes ganz ab- oder nur anteilmässig zusprechen. Zudem konnte sie die Rückgabe von Kleidern oder bereits erhaltenem Lohn einfordern. Sie besass die Autorität, eine Bewährungsstrafe auszusprechen, den Wiedereintritt in den Dienst anzuordnen und dem Gesinde eine Abbitte bei der Herrschaft abzufordern. Die Strafen konnten auch in Kombination ausgesprochen werden.

Einen tieferen Einblick in die Justizpraxis zeigt der Fall der Magd Magdalena Baumgartner. Die Ehefrau des ehemaligen Turmweibels wurde im November 1782 von ihrer Dienstherrin, Frau Ratsherrin Fischer, angeklagt. Herr Meyer erschien als Prokurator von Frau Fischer und beschuldigte die Magd, sie habe den Dienst angenommen, diesen «aber niemalen antreten wollen», was die Meisterin «in grosse Verlegenheit gesetzt» habe. Die Magd gestand, dass sie den Dienst «nicht in der rechten Zeit» angetreten habe, schuld sei aber ihr schlechter Gesundheitszustand gewesen. Der Kammer genügte diese Begründung nicht, sie verurteilte «diese Baumgartner zu einer Gefangenschaft biss künfftigen Montag an Wasser und Brodt». Anschliessend soll sie «offenlich durch einen Thurmweibel die Stadt hinunter geführt, und ihre die Stadt auf 2 Jahr zu betreten verbitten» werden. Ihr Urteil wurde im Wochenblatt vermerkt. Zu diesem Fall finden sich einige der seltenen Aufzeichnungen über weitere Abläufe innerhalb des Verfahrensprozesses. Ein «Zedel» war an den Grossweibel adressiert, der ihn in Kenntnis setzte, dass Magdalena Baumgartner nach «Vorschrift des Reformation Mandats» zu einer Gefangenschaft an Wasser und Brot verurteilt wurde und am kommenden Montag durch einen Turmweibel öffentlich bis zu den Toren der Stadt zu führen sei. Der zweite «Zedel» richtete sich an die Burgerkammer, die ebenfalls darüber informiert wurde, dass diese Magd zwei Jahre «aus der Hauptstadt und dero Bezirk» verbannt werde und ihr in dieser Zeit keine «Tolleranz» zu gestatten sei. Der dritte «Zedel» ging an das Chorgericht mit der Information, dass Magdalena Baumgartner zur Zeit der Andingung schwanger war.¹¹⁰ Verdächtige Schwangerschaften gehörten in den Zuständigkeitsbereich des Chorgerichts und wurden von der Reformationskammer nicht weiter thematisiert. Sie konnten jedoch einen Einfluss auf die Urteilsvollstreckung haben, wie der Fall der Magd Barbara Maring zeigt. Sie klagte im Wallis gegen ihren Meister, den Notar Roseng, wegen nicht ausbezahlttem Lohn und

Gewalttätigkeit und gewann den Prozess. Er sollte ihr 8 Kronen und 10 Batzen Lohn bezahlen sowie 3 Kronen Gerichtskosten übernehmen. Da Herr Roseng die Magd jedoch im bernischen Territorium angestellt hatte, zog er den Fall vor die Reformationskammer, um die richterlich festgelegte Bezahlung zurückzu erhalten. Er erklärte, dass er die Magd entliess, weil sie sehr ungehorsam gewesen sei. Sie «legte zu ihrer Verantwortung eine schriftliche Wortstellung ein». ¹¹¹ Die Verhandlung wurde bis zur Vernehmung eines Zeugen vertagt. Herr Jenner sagte aus, dass er von Frau Landvögtin Tscharner gehört habe, dass sich diese Magd nicht nur «ungebührlich betragen», sondern Frau Roseng sogar «die Faust hervorgehalten habe». Sie solle auch ein «liederliches Leben» geführt haben. Nach dieser Aussage urteilte die Kammer knapp zwei Wochen später: Die Magd habe dem Roseng 10 Kronen zu «restituieren», aber es sollten keine weiteren Kosten vom ausgezahlten Lohn abgezogen werden. Sie wurde zu einer eintägigen Gefangenschaft, dem einjährigen Verweis aus der Stadt und zur Übernahme der Verfahrenskosten verurteilt. ¹¹² Zwei Tage später wurde im Manual ein «Zedel» vermerkt, aus welchem hervorgeht, dass das Oberchorgericht einen «Tolleranz-Zedel» für Barbara Maring ausgestellt hatte, da sie seit letztem Ostermarkt schwanger sei. Da das Chorgericht «einiches Unglück» befürchtete, bat es die Kammer, «die Vollstrekung dieses ihrer Urtheil in so lang aus zusetzen, biss sie ihrer Leibes-Bürde entlediget seÿn wird». Sie solle sich bis zur Geburt im Spital aufhalten dürfen. Die Kammer stimmte dieser Bitte zu. ¹¹³ Drei Monate später informierte das Oberchorgericht die Reformationskammer, dass Barbara Maring bis zum 13. Januar in der oberchorgerichtlichen Gefangenschaft sitze und anschliessend zur Exekution des Urteils abgeholt werden könne. ¹¹⁴

Im Vergleich zu den Dienstboten hatten die Herrschaften weder Gefängnisstrafen noch Verbannung zu befürchten. Wurden sie schuldig gesprochen, mussten sie in den meisten Fällen der Forderung des Gesindes entweder ganz oder teilweise nachkommen. Das bedeutete in erster Linie die Bezahlung des vollen Lohns, den Lohn *pro rata* oder die Entrichtung einer zusätzlichen finanziellen Entschädigung. So erreichte Maria Huber von Windisch bei ihrer Klage gegen ihre ehemalige Meisterin, Frau Stuber, die Pfisterin, die sie ohne Grund aus dem Dienst geschickt habe, dass diese ihr den Lohn *pro rata* und die Gerichtskosten bezahlen musste. ¹¹⁵ Auch die Dienstmagd Barbara Studer von Graffenried, die vor die Kammer trat und angab, sie bekomme von ihrem Meister, Herrn Schweitzer, nicht genug zu essen und begehrte deshalb, den Dienst verlassen zu

Urteile der Reformationskammer nach rechtlichem Status



Die Urteile der Reformationskammer in Arbeitskonflikten zwischen
 Gesinde und Herrschaft 1781–1787. – *Manual der Reformationskammer III*,
StAB B III 175.

dürfen, erhielt recht. Die Kammer fand, dass «ein dienst nicht könne gehalten werden bey einem Meister zu verbleiben, der ihme nicht genugsame Nahrung nicht zukommen lasse» und entschied deshalb, dass der Meister Schweitzer «diese Barbara Studer frey lasse», und ihr den Lohn «Abzug des Haftpennigs pro Zeit bezahle».¹¹⁶ Weiter verordnete die Kammer in einigen Fällen die Erteilung eines ehrlichen Abschieds. Susette Benwart trat zusammen mit ihrem Prokurator im Mai 1787 vor die Berner Reformationskammer. Sie klagte gegen ihren ehemaligen Dienstherren, alt Landvogt Daxelhofer von Brandis. Die Magd aus Biel gab an, der alt Landvogt habe sie gezwungen, den Dienst vor Ablauf der vereinbarten Zeit zu verlassen. Da sie bei ihm «treulich» gedient habe, verlange sie von ihm den ihr zustehenden «ehrlichen Abschied». Herr Daxelhofer wurde vor das Gericht zitiert und befragt. Seine Verteidigungsstrategie, sich über das Benehmen der Magd zu beschweren, schlug fehl. Da ihr keine Untreue nachgewiesen werden konnte, fiel das Urteil zugunsten der Magd aus. Alt Landvogt Daxelhofer wurde dazu verpflichtet, der Magd den gewünschten Schein auszustellen und als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu bezahlen.¹¹⁷ Auch die Rückgabe von einbehaltenem Eigentum der Dienstboten oder die Entlassung des Gesindes aus dem Dienst konnte von der Kammer angeordnet werden. Die Verfahrenskosten wurden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt, konnten jedoch auch geteilt werden.

Wer erhält recht? Wer wird bestraft?

Die Analyse der Urteilspraxis der Kammer zeigt auf, dass nur minimale geschlechtsspezifische Unterschiede auszumachen sind, Sanktionsmassnahmen jedoch stark von der Schichtzugehörigkeit des Klägers abhängig sind. Die Grafik *Urteile der Reformationskammer* zeigt, dass ein Mitglied einer regierenden Familie bei einer Anklage in 66 Prozent der Fälle volumnäßig recht erhielt, ein Burger immerhin in 59 Prozent. Dienstboten dagegen konnten in 37 Prozent der Anklagen alle Forderungen gerichtlich durchsetzen. Vermehrt wird jedoch ein Gerichtsurteil gefällt, bei dem sie ihre Forderungen nur bis zu einem gewissen Teil zugesprochen erhielten und sie selbst Leistungen, wie beispielsweise die Übernahme der Gerichtskosten, erbringen mussten. Waren Dienstboten die anklagende Partei, wurde eher versucht, einen Ausgleich zu finden. Als die Magd Barbara Richard von Wynau gegen Frau Herrmann klagte, diese habe sie vor Ablauf der Zeit aus dem Dienst geschickt und habe sie misshandelt, entgegnet diese, sie habe die Magd fortschicken müssen, da sich diese ihr gegenüber unverschämt aufgeführt habe. Die Kammer entschied, dass sich Barbara

Richard bei Frau Herrmann entschuldigen solle, diese ihr aber den Lohn *pro rata* nachbezahlen solle.¹¹⁸ Jakob Iseli klagte alt Landvogt Fischer von Schenkenberg an. Er sei «ausser der Zeit» fortgeschickt worden. Durch einen «Schlag von seines Meisters Pferden» sei sein Bein verletzt worden, worauf er drei Wochen in der Insel gewesen sei. Als er zurückkehrte, habe ihn der Meister fortgejagt. Er verlangte die Auszahlung des ganzen Jahreslohns. Die Aussage von Fischer kam schriftlich und ist leider nicht verzeichnet. Auch hier folgte eine restitutive Massnahme: Fischer sollte Iseli einen Halbjahreslohn von 26 Kronen und 5 Batzen bezahlen sowie die Kosten der Verhandlung übernehmen.¹¹⁹

Die Lohnstreitigkeit zwischen der Dienstmagd Magdalena Schröter von Riggisberg gegen Alexander Viktor Thormann, Landvogt von Laupen, lässt tiefer in die Dienstbotenproblematik und die Rechtsprechung der Kammer blicken. In einem Schreiben an die Kammer vom 8. Dezember 1781 reagierte der Landvogt schriftlich auf die Anschuldigungen der Magd, er schulde ihr den Lohn. In seinen einleitenden Worten äusserte der Landvogt Zweifel an der Zuständigkeit der Kammer. Er glaube, dass er als Amtsmann vom Kleinen Rat beurteilt werden müsse. Trotzdem fügte er eine Verteidigung an, nämlich, dass Magdalena Schröter, «eine der frechsten Weibspersonen», auf letzten Jacobi in sein Haus getreten sei. Er habe sie bereits bei ihrem Antritt auf die Wichtigkeit der «häuslichen Treue» aufmerksam gemacht, da er erst kurz zuvor eine Köchin wegen «Veruntreüungen in Speise» habe fortweisen müssen. Jedoch habe seine Frau Ende September beobachtet, dass die Magd Früchte aus dem Garten stahl. Frau Thormann habe die Magd nach ihrer Rückkehr ins Haus zu Herrn Thormann geschickt, wo sie «die Säcke leeren» musste. So stellte er fest, dass «der einte voll trauben der andere voll pfersich» war. Die Magd gab an, dass sie «Glust gehabt» habe. Thormann schreibt weiter, dass er sie, «entrüstett über eine solche Unverschämtheit», aus dem Haus schickte. Und er «die Ordnung die diensten [...] befolgget»; den gesetzlichen Lohn aushändigen wollte, die Magd das Angebot jedoch ausschlug. Zum Ende des Briefes beklagte sich Thormann über das Verhalten des Gesindes und pries sein Wohlverhalten und seine Grosszügigkeit gegenüber seinen Hausbediensteten an: «Indessen wenn der überhandnehmen den Schlekerey und dem Land und Leüt verderbenden caffé trinken des Gesindes, dessen Ich als Amtsmann täglich die traurigsten Folgen unter Augen habe, nicht schleünigst und kräftigst geteuert wird, so werden diese Landplagen in kurzem das Landvolk physisch und Moralisch ins äusserste und unheilbahrste Verderben versenken. Ein Beyispiel aus obigen text: Mein Gesinde hat täglich

fleisch und Wein und überhaupt die gleiche ehrbare Burgerliche Kost mit welcher sich die herrschaft begnügt, dennoch musste die Schröterin täglich zweymer öfters auch dreymahl das caffé getränk geniessen und woraus wird das bezahlt?»¹²⁰ Damit endet seine schriftliche Erklärung. Die im Manual festgehaltene Kopie der Antwort der Kammer betont zuerst deren richterliche Kompetenz in Arbeitsstreitigkeiten: «Seit langen Zeiten her ist die Übung gewesen, dass wann zwischen eines HhE Amtsmann, und seinen diensten wegen Lohn Streit entstanden ist, der jehweiligen Statthalter dess Orts in ersten Instanz Sub Beneficio Recursus darüber ab gesprochen hat – wann denn die einte- oder andere Parthie an einem solchen Ausspruch sich nicht hat benüegen wollen, so ist dieselbe Recurrento vor MehghhE der Reformation Cammer als zweyte und letzte Instanz gezogen. Von dem hier angebrachten zeügen die Cammer Manuale vielfältig, und die Ordnung selbs giebt dieser hohen Cammer den Gewalt, ohne einiche Recurs ertheillung absolute über den Inhalt den selben abzusprechen. Folglich kann von MnghhE kein anderer Richter über die reformation Ordnung in letzter Instanz anerkennt werden, als den welchen MeghE und Ober(n) [...] bestimmt haben.» Herr Thormann solle sich nun entscheiden, ob er vor die Kammer treten wolle oder der Fall vom Statthalter beurteilt werden sollte. In einem Schreiben vom 4. Januar 1782 nahm Thormann Stellung und gab an, dass seine Zweifel beseitigt seien und dass «es niemahls mein Sinn gewesen dem Richter mich zu enziehen».¹²¹ Darauf wurde der Landvogt vor die Kammer geladen, um sich zu verantworten. Am 23. Januar erschien Herr Dègout «als Antworter und Procurierter» des Herrn Thormann, der sich auf das obgenannte Schreiben berief. Er fügte an, dass die ehemalige Dienstmagd vor Ablauf des halben Jahres den Dienst verlassen habe, so habe sie keinen Anspruch auf das Trinkgeld, welches Landvogt Thormann halbjährlich verteilt habe. Die Kammer urteilte schliesslich zugunsten von Herrn Thormann: «Es solle die Schröterin wegen ihrem ungeziemenden Betragen sich an dem empfangenen Lohn und dem angebotteten 10 bz begnügen eine Gefangenschafft Straffe biss auf den Abend aushalten, und zu den heutigen Citations-Kosten verfällt seyn.»¹²²

Wie dieses Beispiel zeigt, konnte auch die klagende Partei bestraft werden. Während gegen klagenden Dienstboten eine Gefängnisstrafe oder Verbannung verhängt werden konnte, war es bei der Herrschaft maximal die Bezahlung der Verfahrenskosten oder einer Entschädigung an das Gesinde. Interessant ist auch, dass die Kammer bei burgerlichen und regierenden Familien in deutlich mehr Fällen kein Urteil fällte, der Fall somit nicht abgeschlossen, an eine andere

Instanz geleitet oder anderweitig beigelegt wurde.¹²³ Diese begünstigende Haltung der Richter gegenüber der Herrschaft, die sich sowohl in ihrer Position als anklagende Partei wie auch als beschuldigte Partei zeigt, lässt vermuten, dass die Richter der Reformationskammer weniger wagten, regierende Familien und Burger, also Personen aus ihrer Schicht, vollumfänglich schuldig zu sprechen. Dennoch muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass auch das Gesinde in einigen Fällen seinen Anspruch durchsetzen konnte. Beispielsweise Elsbeth Schürrer von Wynigen, die gegen Meister Küpfer, den Schuhmacher, klagte. Sie sagte aus, dass sie von ihm von Ostern bis Jakobi für einen Lohn von 6 Kronen engagiert worden sei. Sie sei jedoch von ihm so übel misshandelt worden, dass sie nun den Lohn verlange und sie aus dem Dienst entlassen werden wolle. Die Kammer entschied nach der Aussage Küpfers, die leider nicht verzeichnet wurde, dass er der Klägerin 3 Kronen zu bezahlen, sie aus dem Dienst zu entlassen und die Gerichtskosten zu bezahlen habe.¹²⁴ Aber auch gegen angesehene Berner Familien konnte das Urteil zugunsten des Gesindes ausfallen. Elsbeth Kerben von Biel erreichte eine richterliche Anordnung, dass Frau Hauptmännin Stettler zwei Abschiede einbehalten habe, die sie nun auf eigene Kosten der Klägerin zustellen musste.¹²⁵ Auch Maria Bünzli konnte ihre Forderungen gegen Frau Landvögtin Tschiffeli durchsetzen, sie sei «namliche genötiget gewesen deren dienst zu verlassen weil sie bey derselben keine genugsamme Nahrung gehabt».¹²⁶ Sie verlangte die Herausgabe ihrer «Kleider und anderen Zugehörigen Effecten». Herr Graf, der als Prokurator von Frau Tschiffeli vor Gericht erschien, konnte diese Tatsachen nicht bestreiten. Daher entschied die Kammer, Frau Tschiffeli habe Maria Bünzlis Sachen zurückzugeben und die Kosten der Verhandlung zu bezahlen.¹²⁷

7. Die Reformationskammer: Ein Gericht für die Herrschaft?

Welche Schlussfolgerungen lassen sich aus dieser Urteilspraxis der Reformationskammer in Arbeitskonflikten ziehen? Die Berner Reformationskammer wies verschiedene Merkmale der vormodernen Strafjustiz auf. Einerseits versuchten die Richter, insbesondere bei klagenden Dienstboten, einen Ausgleich zu finden, in dem beide Parteien gewisse Leistungen erbringen mussten. Dies verlieh der Kammer einen restitutiven Charakter. Andererseits prägten repressive Züge die Reformationskammer, was sich sowohl in der Sanktionsart wie auch im Urteil deutlich zeigt.¹²⁸ Die Standesunterschiede, die im 18. Jahrhundert sehr präsent waren, hatten Einfluss auf die Kammertätigkeit. Dass die Richter der Reforma-

tionskammer allesamt zu den regierenden Familien und damit zu der führenden Berner Oberschicht gehörten, hatte grossen Einfluss auf die Jurisdiktion. Es lässt sich konstatieren, dass die Urteile zu einem grösseren Teil zu ungünstigen der Dienstboten ausfielen. Die Wahrscheinlichkeit, vollumfänglich recht zu erhalten und alle Forderungen zugesprochen zu bekommen, war bei einem klagenden Burger weitaus grösser als bei einem Nichtburger. Obwohl in den «Instructionen» der Kammer festgelegt war, sie solle «ohne ansehen der Person» urteilen, hatte die gesellschaftliche Stellung der Person vor Gericht grosse Auswirkungen auf den Prozessausgang.¹²⁹ Die repressive Haltung gegenüber Unterschichten zeigt sich auch in den Gesindeordnungen, die neben den Ratsanweisungen die rechtliche Grundlage der Urteilspraxis bildeten und einen grossen Ermessensspielraum in der Rechtsprechung zuließen. Obwohl sie einen Versuch darstellen, die Arbeitsverhältnisse zu regulieren und dem Gesinde das Recht zu klagen gaben, waren sie dennoch zugunsten der Herrschaft verfasst.¹³⁰ Insbesondere die Diskussion zwischen dem Rat und der Kammer verdeutlichen, dass auch Ende des 18. Jahrhunderts seitens der Obrigkeit versucht wurde, die «hausdiensten unter eine gewisse Disciplin» zu bringen.¹³¹ Es bleibt aber festzuhalten, dass die Untersuchung der Justiznutzung zeigt, dass alle rechtlichen Gruppen die Kammer als konfliktregulierende Institution in Anspruch nahmen. Es waren nicht in erster Linie die privilegierten Burger, welche die Reformatiokammer als richterliche Instanz nutzten. Die Mehrheit der Anzeigen stammte aus den nicht burgerlichen Schichten, grösstenteils von Dienstboten. War der Hausvater oder die Hausmutter nicht willig, den Forderungen des Gesindes nachzukommen, hatte es kaum eine andere Möglichkeit, als diese gerichtlich einzuklagen. Es bestand aber durchaus die Chance, dass ein Dienstbote vollständig, oder mindestens teilweise, die Forderungen zugesprochen erhielt. Auch Mehrfachklagen von Mägden weisen darauf hin, dass ein gewisses Vertrauen gegenüber der Institution der Reformatiokammer bestand. Nicht zuletzt zeugt die Tätigkeit der Reformatiokammer vom Versuch der Obrigkeit, durch die Justiz der Willkür in Arbeitsverhältnissen entgegenzuwirken. Eine Problematik, die bis heute nicht an Aktualität verloren hat.

Anmerkungen

Dieser Artikel basiert auf der Bachelorarbeit «[...] so solle derselbe nach Ausweiss dess 7.[te]n Act[es] der reformations Ordnung gehalten werden». Die Justiz-praxis der Berner Reformationskammer in Arbeitskonflikten 1781–1797. Eingereicht bei Prof. Dr. Joachim Eibach am Historischen Institut an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern.

¹ StAB B III 175, Manual der Reformationskammer (MR), Eintrag vom 14.11.1792.

² Der Begriff «Dienstbote» tauchte erstmals im 16. Jahrhundert auf und wurde eher in städtischen Arbeitsbeziehungen verwendet. Er umfasst das Gesinde beiderlei Geschlechts. In diesem Artikel werden die Begriffe Dienstboten, Bedienstete und Gesinde synonym und sowohl für Mägde als auch für Knechte verwendet. Vgl., Müller-Staats, Dagmar: Klagen über Dienstboten. Eine Untersuchung über Dienstboten und Herrschaften. Frankfurt am Main 1987, 12.

³ Vgl. Geiser, Thomas; Müller, Roland: Arbeitsrecht in der Schweiz. Bern 2012, 42.

⁴ Es handelt sich um eine in Buchform erhaltene Prozessakte, von denen heute noch drei Exemplare erhalten sind. Das erste Manual mit dem Titel *Executions Manual, Der schon Anno 1672 gemachten und den 20 Aprillis 1676 erfrischten Kleÿder Reformation* umfasst lückenhaft die Jahre 1676 bis 1683, siehe BBB, MSS.h.h. III 261. Das zweite Manual *Reformationskammer-Erkantnuss Manual, Angefangen den 4.ten Maij Aº 1692 biss Lauffenden 1696 Jahrs* umschliesst die Jahre 1692 bis 1696, siehe BBB MSS.h.h. III 262. Während die beiden ersten Manuale aus dem 17. Jahrhundert in der Burgerbibliothek Bern aufbewahrt werden, befindet sich das dritte Manual *Manual der Reformations-Cammer 1781–1797* im Staatsarchiv Bern.

⁵ Braun, Rudolf: Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz. Aufriss einer Sozial-Wirtschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts. Göttingen/Zürich 1984, 163; Braun, Hans: Zur Entstehung des bernischen Patriziats. In: Holenstein, André (Hrsg.): Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006, 462–469; Ders.: Abschliessungstendenzen im Patriziat. In: Holenstein, André et al. (Hrsg.): Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 205–207.

⁶ Braun (wie Anm. 5), 152.

⁷ Ebd., 162f.

⁸ Ebd., 156.

⁹ Vgl. Holenstein, André: Ewige Einwohner. In: Historisches Lexikon der Schweiz. URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D28679.php>. Version vom 13.10.2014.

¹⁰ Vgl. Schott-Volm, Claudia: Orte der Schweizer Eidgenossenschaft: Bern und Zürich. In: Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit 7 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 204). Frankfurt am Main 2006, 3.

¹¹ Holenstein, André: Hintersassen. In: Historisches Lexikon der Schweiz. URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D15998.php>. Version vom 5.12.2014; Braun (wie Anm. 5), 156.

¹² Braun (wie Anm. 5), 149 und 160.

¹³ Ebd., 150.

¹⁴ Die Bezeichnung «Schicht» lässt eine hierarchische Ordnung innerhalb einer Gesellschaft zu, die «diese charakterisiert und gesellschaftlich wahrgenommen und sanktioniert wird».

Vgl. von Hippel, Wolfgang: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der frühen Neuzeit (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 34). München 1995, 4.

¹⁵ Ebd., 5.

¹⁶ Braun (wie Anm. 5), 150f.

¹⁷ Rippmann, Dorothee: Gesinde. In: Historisches Lexikon der Schweiz.

URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16376.php>. Version vom 30.6.2011.

¹⁸ Lüthi, Christian: Arbeiter und Dienstbotinnen auf der Suche nach dem Schlaraffenland? – Geschichte der Zuwanderung in die Stadt Bern 1850–1914. In: Bern. Eine Stadt bricht auf. Schauplätze und Geschichten der Berner Stadtentwicklung zwischen 1798 und 1998. Bern 1998, 163–180, 170.

¹⁹ Bei einem Sample von 250 Fällen, 190 weibliche und 60 männliche Bedienstete, konnte in 158 Fällen der Heimatort eindeutig zugeordnet werden, s. StAB B III 175, Manual der Reformationskammer III.

²⁰ Dieser Unterschied in der Mobilität zwischen Knechten und Mägden entspricht den Resultaten von Renate Dürr, welche die Mobilität des Gesindes in Schwäbisch Hall im 17. Jahrhundert untersuchte. Vgl. Dürr, Renate: Mägde in der Stadt: Das Beispiel Schwäbisch Hall in der Frühen Neuzeit. Frankfurt am Main 1995.

²¹ Lüthi (wie Anm. 18), 169.

²² Braun (wie Anm. 5), 151.

²³ StAB B III 175, Manual der Reformationskammer III.

²⁴ Lüthi (wie Anm. 18), 170.

²⁵ Rippmann (wie Anm. 17).

²⁶ Ordnung und Einsehen der Knecht und Maegden halber, wegen deren Dienst und Lid-Lohn. In: Ordnung, Die kleider und andere Sachen betreffend. Zusammt Einsehen der Knecht – und Maegden halber, Wegen deren Dienst und Lidlohn. Auf der Statt Bern Teutsch- und Weltsche Staett und Land gerichtet, 1747, 22.

²⁷ 2. Februar.

²⁸ 11. November.

²⁹ 25. Juli.

³⁰ Der Haftpfennig, auch Haftgeld, war eine bestimmte Summe, in Bern zwischen 15–30 Batzen, die als Angeld bei Arbeitsverträgen üblich war.

³¹ Eibach, Joachim: Frankfurter Verhöre. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert. Paderborn 2003, 339f.

³² StAB B III 175, Manual der Reformationskammer III.

³³ Da aus dem Reformationsmanual kaum Rückschlüsse auf das Sozialprofil gezogen werden können, dient an dieser Stelle die Studie von Dürr (wie Anm. 20), 157–159.

³⁴ Bartlome, Vinzenz: Das Räderwerk der Herrschaft. Kanzlei, Kammern und Archive. In: Holenstein, André (Hrsg.): Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006, 44–46.

³⁵ Vgl. Pahud de Mortanges, René: Schweizerische Rechtsgeschichte. Ein Grundriss. Zürich 2007, 99, und Schott-Volm, Claudia: Gute Policey, Gemeinwohl und Gesetzgebung. In: Holenstein 2006 (wie Anm. 34), 38–43, hier 41.

³⁶ Ein detaillierter thematischer Überblick zu den Mandaten bietet ebd., 41f.

³⁷ De Mortanges (wie Anm. 35), 99f.

- ³⁸ Eine ausführliche Untersuchung zu den Berner Chorgerichten auf der Landschaft bietet Schmidt, Heinrich Richard: *Dorf und Religion. Reformierte Sittenzucht in Berner Landgemeinden der Frühen Neuzeit*. Stuttgart [u.a.] 1995.
- ³⁹ Brodbeck, Thomas: «Christliche Zucht» durch die Chorgerichte. Die Alltagspraxis der Sittenzucht. In: Holenstein, 2006 (wie Anm. 34), 241–248, hier 246. Die Institution des Sittengerichts findet sich in ähnlicher Form in weiteren reformierten Städten wie Basel, Schaffhausen, St. Gallen, aber auch in Freiburg und Genf. Vergleichbare Institutionen finden sich auch in süddeutschen Städten wieder. Vgl. dazu Gut, Philipp: Eine Religion der ständischen Ordnung: Kleidermandate. In: ebd., 216.
- ⁴⁰ Die Mandate beinhalteten Strafbestände wie Gotteslästerung, Fluchen und Schwören. Zudem hielten sie zur Mässigung bei Festen wie Hochzeiten und Taufen an. Ess- und Trinksitten wurden reglementiert und Glücksspiele verboten.
- ⁴¹ Gut (wie Anm. 39), 217.
- ⁴² Bern führte erst im Jahr 1701 den gregorianischen Kalender ein. In diesem Beitrag werden die zeitgenössischen Daten übernommen und entsprechen daher vor 1701 der julianischen Kalenderrechnung.
- ⁴³ BBB MSS.H.H.III 261, Manual der Reformationskammer I, Extract Zedul.
- ⁴⁴ Ebd., III.
- ⁴⁵ Ebd., II.
- ⁴⁶ Ausführlichere Darstellungen zur Justizpraxis der Reformationskammer in Kleiderangelegenheiten vgl. Wyss, Regula: Zu hohe Kappen, zu lange Perücken. Die Justizpraxis der Berner Reformationskammer 1694–1696. In: Holenstein 2006 (wie Anm. 34), 215; Hari, Simon: Standesgemäss Kleidung: Berner Patrizier vor der Reformationskammer. In: Holenstein 2006 (wie Anm. 34), 468; Gut (wie Anm. 39).
- ⁴⁷ StAB B III 176, Akten der Reformationskammer.
- ⁴⁸ StAB B III 175, Manual der Reformationskammer III.
- ⁴⁹ Ebd, Einträge vom 4.12.1783, 22.12.1783, 8.12.1783, 31.12.1783 und 30.9.1785.
- ⁵⁰ Ordnung wider der Pracht und Überfluss in kleideren, wie auch Anderen Excessen und Üppigkeiten der Statt Bern, 39–46.
- ⁵¹ StAB A II 525, Ratsmanual, Bd. 213, 14. Mai bis 18. August 1688, und ausführlich StAB A I 461, Polizeibuch Nr. 8.
- ⁵² Ordnung wider der Pracht und Überfluss in kleideren, wie auch Anderen Excessen und Üppigkeiten der Statt Bern, 39–46.
- ⁵³ Eine These ist, dass Lohnkonflikte bereits vor der Existenz der Kammer beim Stadtgericht vorgetragen werden konnten. Eine stichprobenartige Auswahl konnte dies jedoch nicht belegen (StAB B IX 180, Gerichtsmanual der Stadt Bern, Bd. 1654–1655, und StAB B IX 200, Gerichtsmanual der Stadt Bern, Bd. 1675–1676). Für gewöhnlich wurden jedoch Kammern für Aufgaben eingesetzt, die bis dahin keiner anderen Institution explizit zugeordnet waren. Vgl. dazu Wehrli, Christoph: Die Reformationskammer. Das Zürcher Sittengericht des 17. und 18. Jahrhunderts. Dissertation, Winterthur 1963.
- ⁵⁴ Ebd., 55.
- ⁵⁵ Braun (wie Anm. 5), 151.
- ⁵⁶ Gut (wie Anm. 39), 16.
- ⁵⁷ Regimentsbüchlein der Stadt Bern 1798.
- ⁵⁸ de Mortanges (wie Anm. 35), 155f.

- ⁵⁹ Gut (wie Anm. 39), 16.
- ⁶⁰ Ordnung, Die Kleider und andere Sachen betreffend Zusammt einem Einsehen der Knecht und Mägden halber, Wegen deren Dienst und Lidlohn. Auf der Statt Bern Teutsch- und Weltsche Stätt und Land gerichtet, 1748, 16.
- ⁶¹ Ebd., 21.
- ⁶² StAB B III 175, MR III, und MR I, MSS.h.h. 261, VI.
- ⁶³ StAB B III 175, MR III, 9.1.1782.
- ⁶⁴ StAB B III 175, RM III, 18.3.1782.
- ⁶⁵ SSRQ BE 6/2, 980–982.
- ⁶⁶ Ebd., 980ff.; Gut (wie Anm. 39), 29.
- ⁶⁷ StAB E I 17, Registerband der Polizeibücher, Stichwörter N–Z, ausführlich fol. 424.
- ⁶⁸ Gut (wie Anm. 39), 29, Reformationsordnung 1767 und Reformationsordnung 1777.
- ⁶⁹ SSRQ BE 6/2, 982.
- ⁷⁰ Eine ausführlichere Darstellung der Diskussion um ein neues kodifiziertes Kriminalgesetz bei Hirsbrunner, Sabine: Wider Folter und Willkür. Die Strafrechtsdebatte in Bern im 18. Jahrhundert im Spannungsfeld zwischen Reform und Machterhaltung. Dissertation, Bern 2007, 23–30.
- ⁷¹ Ebd., 58.
- ⁷² SSRQ 7/1, 225f.
- ⁷³ Reformationsordnungen 1688 (StAB A I 461), 1691, 1708, 1715, 1728, 1747, 1767 und 1777, und Registerband der Polizeibücher, E I 17.
- ⁷⁴ Reformationsordnung 1777.
- ⁷⁵ Erläuterung dess sechsten Punctes der Knechten- und Mägden-Ordnung Fol 37 dess Reformations-Mandat von Anno 1728.
- ⁷⁶ Eibach (wie Anm. 31), 343.
- ⁷⁷ Reformationsordnung 1708.
- ⁷⁸ Reformationsordnung 1777.
- ⁷⁹ Schröder, Rainer: Gesinderecht im 18. Jahrhundert. In: Frühsorge, Gotthard et al. (Hrsg.): Gesinde im 18. Jahrhundert. Hamburg 1995, 67.
- ⁸⁰ StAB B III 175, MR III, 3.5.1787.
- ⁸¹ Ebd., 19.2.1790.
- ⁸² Schröder (wie Anm. 79), 27.
- ⁸³ Sample von 250 Fällen, Wiederholungsfälle ausgenommen.
- ⁸⁴ Die restlichen 7,2 Prozent bilden die Kategorie «nicht zuweisbar».
- ⁸⁵ StAB B III 175, MR III.
- ⁸⁶ Eibach (wie Anm. 31), 172.
- ⁸⁷ Ebd., 180.
- ⁸⁸ Die Herrschaft stammt in dieser Auswertung aus allen rechtlichen Gruppen. Auch Mehrfachnennungen von Klagen sind möglich.
- ⁸⁹ StAB B III 175, MR III., 12.9.1792

- ⁹⁰ Ebd., 12.2.1783.
- ⁹¹ Ebd., 12.4.1782.
- ⁹² Ebd., 7.12.1791.
- ⁹³ Ebd., 21.3.1792.
- ⁹⁴ Müller, Heidi: Dienstbare Geister. Leben und Arbeitswelt städtischer Dienstboten. Berlin 1935, 189.
- ⁹⁵ StAB B III 175, MR III, 30.12.1792.
- ⁹⁶ Ebd., 25.11.1796.
- ⁹⁷ Ebd., 16.5.1782.
- ⁹⁸ Ebd., 8.2.1786.
- ⁹⁹ Ebd., 10.12.1788.
- ¹⁰⁰ SSRQ 7/1, 428.
- ¹⁰¹ Ehebruch bedrohte die Ehe, die als Ordnung Gottes oberste Priorität im reformatorischen Diskurs der Geschlechterbeziehung besass. Vgl. dazu Burghartz, Susanna: Zeiten der Reinheit. Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit. Paderborn et al. 1999, ab 201.
- ¹⁰² Unzchtsvergehen und aussereheliche Schwangerschaft konnten mit Gefängnisstrafen, Spinnstube oder Verbannung bestraft werden. Dazu kommt Ehrverlust, Armut und soziale Isolation. Vgl. Gerber-Visser, Gerrendina: «dan mein muter wot nicht muter sein, und der vatter nicht vatter». Findelkinder in Bern im 18. Jahrhundert (Berner Forschungen zur Regionalgeschichte 3). Nordhausen 2005, 82f.
- ¹⁰³ Roper, Lyndal: Das fromme Haus. Frauen und Moral in der Reformation. Frankfurt a.M., New York 1995, 170.
- ¹⁰⁴ StAB B III 175, MR III, 21.4.1790.
- ¹⁰⁵ Ebd., 15.11.1797.
- ¹⁰⁶ Ebd., 6.4.1791.
- ¹⁰⁷ Der Begriff der Untreue umfasst sowohl Verleumdung wie auch das Bestehlen oder Hintergehen der Herrschaft.
- ¹⁰⁸ StAB B III 175, MR III, 3.5.1784.
- ¹⁰⁹ Leuf, Evelyne: «und vom drohen sey noch niemand gestorben». Häusliche Gewalt im 18. Jahrhundert in Ehe – Haus – Familie. In: Schmidt-Voges, Inken (Hrsg.): Soziale Institutionen im Wandel 1750–1850. Köln, Weimar, Wien 2010, 99–120, hier 100; Schmidt-Voges, Inken: Das Haus in der Vormoderne. In: Eibach, Joachim; Schmidt-Voges, Inken (Hrsg.): Das Haus in der Geschichte Europas. Ein Handbuch. Berlin, Boston 2015, 1–18, hier 15. Ausführlich auch zur Diskussion des Gesindes im «Ganzen Haus»: Dürr (wie Anm. 20), ab 11.
- ¹¹⁰ StAB B III 175, MR III 22.11.1782.
- ¹¹¹ Ebd., 29.8.1782.
- ¹¹² Ebd., 11.9.1782.
- ¹¹³ Ebd., 13.9.1782.
- ¹¹⁴ Ebd., 30.12.1782.
- ¹¹⁵ Ebd., 25.10.1784.
- ¹¹⁶ Ebd., 15.8.1792.

- ¹¹⁷ Ebd., 5.5.1787.
- ¹¹⁸ Ebd., 6.6.1792.
- ¹¹⁹ Ebd., 21.5.1792.
- ¹²⁰ StAB B III 176, Akten der Reformationskammer, Schreiben vom 8.12.1781.
- ¹²¹ Ebd., Schreiben vom 4.1.1782.
- ¹²² StAB B III 175, MR III, 23.1.1782.
- ¹²³ Ebd.
- ¹²⁴ Ebd., 27.5.1789.
- ¹²⁵ Ebd., 5.5.1787.
- ¹²⁶ Ebd., 21.5.1792.
- ¹²⁷ Ebd., 21.5.1792.
- ¹²⁸ Vgl. dazu Schwerhoff, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die historische Kriminalitätsforschung. Tübingen 1999, 93; Eibach, Joachim: Versprochene Gleichheit – verhandelte Ungleichheit. In: Geschichte und Gesellschaft, Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft 35, 4 (2009), 488–533, hier 510.
- ¹²⁹ Reformationsordnung 1777.
- ¹³⁰ Ebd.
- ¹³¹ StAB B III 175, MR III, 3.5.1787.